

anderstwo zu suchen, bey mir um seine Erlassung und schriftlichen Paß-Vor inständig angehalten sich ihm auch solches nicht weigern können, noch mögen; so gelangt hiemit an alle hohe und niedrige Krieges-Officier, und gemeinen Soldatesca zu Kopf und Fuß, mein nach Standes-Erforderung geziemendes Suchen und Bitten, sie wollen obbemeldten N. N. nicht allein aller Orten und Enden, zu Wasser und zu Lande, frey, sicher und hunderttausend passiren, sondern auch um seines Verhhaltens wegen, allen geneigten Willen erzeigen, und wiederfahren lassen. Solches Standes-Erforderung nach, um einen jeden zu verdienen, und zu verschulden, bin ich auch so willig, als schuldig, habe auch zu mehrerem Zeugniß mich eigenhändig unterschrieben, und mein Verschafft wissenschaftlich vorgedruckt. Gegeben etc. Ein Dimissions-Schein vor einen Musketier, der nach einigen Monaten, die er in Quartieren gedient, um Abschied angehalten: „Vorzeiger dieses N. N. gebürtig aus N. hat bey dem mit allergnädigst anvertrauten Regiment, und des Herrn Capitains von N. Compagnie einige Monate als Musketierer in Diensten gestanden. Nachdem aber derselbe wegen seiner Leibes-Constitution zu Krieges-Diensten untüchtig; als habe ihn seiner Pflicht hienmit erlassen, und diesen Dimissions-Schein unter meiner eigenhändigen Unterschrift und Verschafft zu seiner Versicherung erteilen wollen.“ Nachdem Ihre Königl. Majestät in Preussen vernommen, was Gestalt sich Dero Officiers öfters unterstanden, mit denen gemeinen Soldaten ein ordentliches Gewerbe zu treiben, selbige eigenes Gefallens zu dimitiren, oder auch an ein ander Corps zu überlassen, allerhöchst gedachte Seine Königl. Majestät aber solches an sich unzulässiges, und durch hievorige ergangene Verordnungen, auch selbst nach Anleitung der Krieges-Artikel verbotenes Werk inskünftige durchaus weiter nicht gestattet wissen wollen; Als haben sie im Jahre 1710 in einem eigenen Edict verordnet, daß keiner von den Officieren, unter was vor Prætext es auch seyn möchte, bey Vermeidung willkührlicher harter Bestrafung, auch nach Befinden gar der Cassation, sich unterstehen soll, von seinen Leuten, welche einmahl in der Rolle aufgeführt seyn, gegen Geld zu erlassen, noch auch an andere Regimente und Compagnien zu verkaufen, sondern, so oft einer oder der andere von denen Gemeinen, es sey Unvermögenheit halber, oder wegen anderer wichtigen Ursachen, zu dimitiren seyn möchten, solches vorhero an den General-Feld-Marschall berichten, und ohne dessen Vorbewußt, zu sothaner Erlassung nicht schreiten. Im Fall auch die Regimente, Compagnien und Garnisons, gemeine Soldaten übrig hätten, mit welchen andern Corps ausgeholfen werden könnte, müste dennoch mit demselben kein Commerceum getrieben, sondern es jedesmahl gehörigen Ortes angezeigt, und darüber nach Befinden gemessene Ordre eingeholet werden. In der Königl. französischen Krieges-Berichts-Ordnung Tit. 3. ist versehen, daß, wenn ein Reuter, Dragoner oder Gemeiner, sich gänzlich ausser Stande zu dienen befände, es möchte nun solches großen Alters und Schwachheit, oder seiner Verwundung, oder einer unheilbaren Krankheit wegen ge-

schehen, daß selbiger zu den zu Führung der Truppen verordneten Policen-Commissarien gebracht werden sollte, der davon Kundschafft einziehen, und ihm ein Certificat darüber ausfertigen sollte, gegen welches, und nichts anders, der Oberste oder Commandeur bey denen Truppen ihm einen Abschied oder Paß geben muß, sich damit entweder, wenn er es durch seine Dienste verdient, in das Königl. Invaliden-Hospital, oder nach Hause zu begeben. Nach denen Schwedischen Krieges-Rechten, Tit. 22. hat kein Ober- oder Unter-Officier Macht, einige von denen beständigen Regimentern vor sich zu beurtheilen, sondern wer auf einer freyen Musterung angenommen worden, und seinem End abgelegt, muß so lange dienen, bis er hinwiederum auf einer Musterung von dem Muster-Herrn nach eingennommenen genugsam beweislichen Ursachen, wenn er nehmlich krank oder verlahmet wäre, daß er keine nützlichen Krieges-Dienste mehr thun könnte, oder sonst lange gedient hätte, frey erkannt, abgedanckt, und mit Paß-Briefsen von dem Muster-Herrn so wohl, als von dem Obristen versehen werden. Ingleichen stehet es auch keinem frey abzugeben, wenn das Heer aufziehet, vielweniger wenn man gegen dem Feind anrücken soll, es geschehe denn auf des Feld-Marschalls speciale Ordre und Erlaubniß. Und welcher Officier darwieder handelt, und seine Untergebenen vor sich, oder anderer Gestalt als hier ausgedruckt beurlaubet, soll als ein ungetreuer Diener ohne Abschied vom Dienst gesetzt, und denn derjenige, welcher Urlaub genommen, nicht allein um drey Monat Sold, sondern auch einen Monat lang, bey Wasser und Brodt gespeiset werden. Ein mehrers kan in denen anderweitigen Kriegs-Rechten und Artickels-Briefsen nachgesehen werden.

Soldaten-Arzneyen, sind allerhand leichte und geringe Arzney Mittel, dadurch sich ein Soldat entweder vor Krankheiten bewahren, oder von denselben befreien kan: Sie bestehen z. E. in folgenden: Brandewein, äußerlich gebraucht, ist gut zu den erfrohrenen Nerven, Muskeln und Gliedern, wie auch für alle schmerzhaftige Zufälle, die von kalten Flüssigkeiten entstehen, weil er dieselben mit seiner erwärmenden Kraft geschwinde durchdringt und zertheilet. Um die Schmerzen der Colic nicht allein zu lindern, sondern auch zu benehmen, darf man die zur Zeit des Paroxysmi von sich gelassenen Excremente an einem entlegenen Ort vergraben, da keine Leute hinkommen, das Gras, welches auf der Erden worein der Koth verscharrt ist, wächst, giebt man einem Ochsen oder Lamm an statt des Futters, da denn, wenn er es aufgefressen, die Colic von dem Menschen in das Thier fortgepflanzt werden wird, und ihn nimmer beschweren wird. So darf man auch nur die Spitzen von dem gemeinen Kraute, nehmlich von dem Kagenzahl abmachen, und solche mit Zucker und heißgefottene Wasser, das man drüber gossen, wie Thee trincken es ist dieses gar sehr probat. Das Getöse und Säusen der Ohren zu vertreiben, nehmet ein dreyer Brod, schneidet es halb von einander, gieffet starcken Brandewein auf jedes inwendige Theil, u. haltet es eine gute Weile so warm, als man es erleiden kan, an beyde Ohren, solches wieder